

Kammerreport

Ausgabe 5/2023 vom 30. November 2023

EDITORIAL	
Vorstandswahlen – Kandidaten gesucht! / Auf dem Weg zum Onlinegericht / In eigener Sache	2
AKTUELLES	4
Aufruf zur Kandidatur für den Kammervorstand	5
Bitte Fortbildungsnachweise (§ 15 FAO) einreichen	6
Jubiläum: 75. Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte	7
Hamburger Rechtsanwälte unterstützen ukrainische Schutzsuchende	8
SERVICE	
Verzicht auf Zulassung zum Jahresende rechtzeitig einreichen	11
Viele Patientenverfügungen verhindern Organspende	12
ABC - Steuerfragen: Scheinselbstständigkeit	13
Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen	14
ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR	
Tausch der beA-Software-Zertifikate durch die BNotK	15
Ab 1.12.2023: Zugangseröffnung für sämtliche beBPo in Hamburg	16
Neu: Mein Justizpostfach	17
BGH: Screenshot zur Glaubhaftmachung eines beA-Ausfalls	18
BERUF UND RECHT	
LG Bielefeld: Säumnis bei Videoverhandlung ohne Bild	19
BGH: Verantwortlichkeit für Schriftsatz unter Kollegen-Briefkopf	20
Registrierungspflicht bei der FIU nach dem GwG bis zum 31.12.2023 nicht vergessen!	21
Hinweise der FIU an die GwG-Verpflichteten zur Vermeidung der Terrorfinanzierung	23
NAMEN UND ZAHLEN	
Neue Mitglieder	24
Neue Mitglieder BAG	27
Ausgeschiedene Mitglieder	28
Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte	30
Zahl der Mitglieder zum 31.10.2023	31
Ansprechpartner/innen	32

Editorial

Vorstandswahlen – Kandidaten gesucht! / Auf dem Weg zum Onlinegericht... / In eigener Sache

von Dr. Christian Lemke, Präsident



1. Vorstandswahlen - Kandidaten gesucht!

Im ersten Quartal des nächsten Jahres finden turnusgemäß die Wahlen zu unserem Kammervorstand an. Gewählt wird, wie alle zwei Jahre, die Hälfte der Mitglieder, d.h. 13 Kolleginnen und Kollegen. Rechtszeitig vor der Wahl werden Sie durch Schreiben des Wahlausschusses über die Einzelheiten der Wahl informiert und insbesondere aufgefordert werden, Wahlvorschläge einzureichen, die jeweils von 10 Kammermitgliedern unterstützt werden müssen. Machen Sie von Ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch! Die Kammer lebt vom ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder insbesondere im Kammervorstand. Stellen Sie sich zur Wahl, engagieren Sie sich und haben Sie Anteil an Mitgestaltung unserer Selbstverwaltung!

2. Auf dem Weg zum Onlinegericht...

Nach dem nunmehr am 17.11.2023 vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten wird der sprichwörtliche Gang zu Gericht künftig noch stärker durch einen Platz vor dem Bildschirm ersetzt. Nach der nun vorgesehenen Neufassung des § 128a ZPO kann die mündliche Verhandlung in geeigneten Fällen als Videoverhandlung stattfinden, also als eine solche, an der mindestens ein Verfahrensbeteiligter oder mindestens ein Mitglied des Gerichts per Bild- und Tonübertragung teilnimmt (§ 128a Abs. 1 ZPO-neu). Der Vorsitzende kann die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung dabei für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten oder anordnen (§ 128a Abs. 2 ZPO-neu). Er soll die Teilnahme per Videoverhandlung schon dann anordnen, wenn nur ein Verfahrensbeteiligter dies beantragt (§ 128a Abs. 2 ZPO-neu); das Entscheidungsermessen des Vorsitzenden ist folglich dahingehend eingeschränkt, dass eine Videoteilnahme in der Regel in geeigneten Fällen anzuordnen ist und nur ausnahmsweise abgelehnt werden kann. Wird die mündliche Verhandlung als Videoverhandlung angeordnet, so leitet der Vorsitzende die Verhandlung von der Gerichtsstelle aus; er kann jedoch gemäß § 128a Abs. 3 ZPOneu anderen Mitgliedern des Gerichts gestatten, "online" teilzunehmen. Nehmen alle Verfahrensbeteiligten und Mitglieder des Gerichts virtuell teil, so kann der Vorsitzende die Verhandlung sogar selbst von einem anderen Ort als der Gerichtsstelle und damit gleichsam aus dem "Homeoffice" heraus leiten; die Öffentlichkeit ist dann durch Übertragung der Verhandlung in einen Gerichtssaal herzustellen (§ 128a Abs. 6 ZPO-neu). Damit sind dann also "vollvirtuelle" Gerichtsverhandlungen möglich. Legt ein Verfahrensbeteiligter binnen zwei Wochen Einspruch gegen die Anordnung der virtuellen Verhandlung ein (der nicht begründet werden muss), so hebt der Vorsitzende die Anordnung auf; er soll jedoch den übrigen Verfahrensbeteiligten, die keinen Einspruch eingelegt haben, die Teilnahme per Video gestatten (§ 128a Abs. 5 ZPO-neu). Die Regelungen gelten nach der Neufassung des § 284 ZPO dabei weitgehend auch für virtuelle Beweisaufnahmen. Urteilsverkündungen werden durch entsprechende Ergänzung des § 310 Abs. 1 ZPO ebenfalls per Bildund Tonübertragung möglich. Mit der Neufassung des § 16 ZPOEG werden die Landesregierungen überdies ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Zwecke der Erprobung zuzulassen, dass Gerichte zur Herstellung der Öffentlichkeit an "vollvirtuellen" Gerichtsverhandlungen auch die unmittelbare Teilnahme der Öffentlichkeit an der Videoverhandlung ermöglichen; das dürfte darauf hinauslaufen, dass an der Verhandlung Interessierte Zugangsdaten für eine Einwahl erhalten, die Ihnen ermöglicht, der Verhandlung zu folgen.

Die teil- oder vollvirtuelle Verhandlung ist dabei keineswegs nur auf das Verfahren vor den Zivilgerichten beschränkt. Vielmehr sind vergleichbare Regelungen oder Verweise auf § 128a ZPO-neu in den Verfahrensordnungen aller Fachgerichtsbarkeiten vorgesehen.

In der Praxis wird damit manch ein Gang zur Gerichtsverhandlung überflüssig werden; die virtuelle Gerichtsverhandlung wird zur Regel und nicht mehr zur Ausnahme werden. Das ist zu begrüßen, auch wenn es in vielen Fällen aus – hoffentlich – guten Gründen bei der Verhandlung und vor allem Beweisaufnahme im Gerichtssaal bleiben wird. Gleichwohl: Die Gerichte werden nun deutlich "aufrüsten" und die nötigen technischen Einrichtungen zur regelhaften virtuellen Verhandlung schaffen müssen.

Noch weiter gehen jüngst bekannt gewordene Vorüberlegungen des BMJ zur Entwicklung und Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens im Bereich niedrigschwelliger Streitwerte vor den Amtsgerichten unter neuen digitalen Rahmenbedingungen. Hierfür sollen in den § 13 bis 13j ZPOEGneu Experimentierregelungen vorgesehen werden. Im Wege der schrittweisen Erprobung sollen dabei eine strukturierte Erfassung des Prozessstoffs und die weitergehende Digitalisierung der Verfahrensabläufe eine effektivere Verfahrensbearbeitung bei den pilotierenden Amtsgerichten ermöglichen. Mit den Neuregelungen soll die Rechtsgrundlage für zivilprozessuale Anpassungen sowie Änderungen im elektronischen Rechtsverkehrs für die Erprobung von Prototypen für eine digitale Einreichung von Zahlungsklagen für Bürgerinnen und Bürger entwickelt werden. Das BMJ arbeitet bereits gemeinsam mit der DigitalService GmbH des Bundes und den Partnerländern (darunter Hamburg) an Prototypen für eine digitale Klageeinreichung für Bürgerinnen und Bürger. In einem weiteren Entwicklungsschritt wird eine technische Anbindung der Anwaltschaft angestrebt. Wir werden sehr darauf achten, dass nicht nur eine technische Anbindung der Anwaltschaft geschaffen wird, sondern auch im Übrigen sichergestellt wird, dass die Anwaltschaft nicht ausgegrenzt wird. Der Gesetzgeber wird insbesondere gewährleisten müssen, dass jederzeit eine Übernahme der von Bürgerinnen und Bürgern selbst initiierten digitalen Verfahren möglich ist, ohne dass der Anwaltschaft hierdurch Mehraufwand entsteht. Auch überbordenden Anforderungen an die Strukturierung des Parteivortrags werden wir selbstverständlich entgegentreten.

3. In eigener Sache

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat ein neues Präsidium gewählt: Als Präsident wiedergewählt wurde Herr Dr. Ulrich Wessels, als 2. bzw. 3. Vizepräsident wiedergewählt wurden André Haug (Präsident RAK Karlsruhe) und Dr. Thomas Remmers (Präsident RAK Celle). Neu in das Präsidium gewählt wurden Sabine Fuhrmann (Präsidentin RAK Sachsen) als 4. Vizepräsidentin und Leonora Holling (Präsidentin RAK Düsseldorf) als Schatzmeisterin. Ich selbst wurde nach meiner Wahl zum 4. Vizepräsidenten im Jahr 2019 nunmehr zum 1. Vizepräsidenten gewählt. Einzelheiten zur Wahl des neuen Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer finden Sie hier.

Nach der vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilung werde ich weiterhin für das beA zuständig sein sowie darüber hinaus u.a. für den Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) sowie die Ausschüsse Europa, Rechtsdienstleistungsgesetz, IT-Recht und Kartellrecht.

Ich freue mich sehr, dass ich unserer Kammer damit künftig noch etwas mehr Gewicht in Berlin und Brüssel verschaffen kann. Aber seien Sie versichert: mein Engagement für die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wird darunter nicht leiden – ich bin zuvorderst der Präsident dieser, meiner Hamburger Kammer und werde mich weiterhin mit unvermindertem Engagement dieser Aufgabe widmen!

Ihr

Dr. Christian Lemke Präsident

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unser Präsident Dr. Christian Lemke heute auf der 165. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in München zum 1. Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt worden ist.

Dr. Christian Lemke war bereits zuvor Vizepräsident der BRAK. Diese Wiederwahl ist eine Anerkennung seines Engagements und seiner hervorragenden Arbeit im Präsidium der BRAK. Seine Wiederwahl ist ein Gewinn für die gesamte Anwaltschaft in Deutschland.

Die Ergebnisse der Wahlen zum Präsidium lauten:

Dr. Ulrich Wessels (Präsident), Dr. Christian Lemke (1. Vizepräsident), André Haug (2. Vizepräsident), Dr. Thomas Remmers (3. Vizepräsident), Sabine Fuhrmann (4. Vizepräsidentin), Leonora Holling (Schatzmeisterin).

Die Presseerklärung der BRAK zu den Wahlen finden Sie hier.

Aufruf zur Kandidatur für den Kammervorstand

Im kommenden Jahr finden in der ersten Jahreshälfte wieder Vorstandswahlen statt. Turnusgemäß ist die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen, also 13 Vorstandsmitglieder. Es ist absehbar, dass nicht alle Amtsinhaber sich zur Wiederwahl stellen werden.

Die anwaltliche Selbstverwaltung lebt von dem Engagement der Mitglieder. Alle Kolleginnen und Kollegen sind daher aufgerufen, sich zu überlegen, ob Sie selbst sich eine Mitarbeit im Vorstand vorstellen können oder ob Sie Kolleginnen und Kollegen kennen, die für dieses Amt in Frage kommen. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind unter anderem in den §§ 65f. BRAO niedergelegt; insbesondere kann zum Mitglied des Vorstandes nur gewählt werden, wer den Beruf einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Auch Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte können in den Vorstand gewählt werden.

Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer niedergelegt. Wichtig ist insbesondere § 8 Abs. 3 der Wahlordnung. Danach muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein, aber nicht notwendigerweise in einem Dokument. Außerdem ist der Wahlvorschlag innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen. Über die Formalien und Fristen werden wir Sie noch gesondert informieren.

Auch wenn es zur Wahl noch etwas hin ist, ist bereits jetzt der richtige Zeitpunkt, darüber nachzudenken, wer für eine Kandidatur in Frage kommt.

Bitte Fortbildungsnachweise (§ 15 FAO) einreichen

Jeder Fachanwalt und jede Fachanwältin muss nach § 15 FAO in seinem/ihrem Fachgebiet kalenderjährlich Fortbildungen in Höhe von mindestens 15 Zeitstunden erbringen. Die Erfüllung dieser Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen.

Da jetzt wieder das Jahresende naht, möchten wir alle Mitglieder mit einem Fachanwaltstitel an die Fortbildungspflicht und an die Einreichung der Nachweise bei uns erinnern.

Jubiläum: 75. Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat dieses Jahr ein Jubiläum zu feiern und startet mit der 75. Weihnachtspendenaktion! Das heißt, seit 1948 sammelt die Hülfskasse Spenden für bedürftige Personen innerhalb der Anwaltschaft. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

Auch im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen 210.550 € an Spenden ein. Die Hülfskasse dankt allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700 €. So unterstützte die Hülfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine vier Kinder in Norddeutschland. Der Anwalt leidet an einer unheilbaren Nervenkrankheit und ist seit mehreren Jahren arbeitsunfähig.

Gerade in dieser nach wie vor schwierigen Zeit mit steigenden Kosten hoffen viele Bedürftige auf eine finanzielle Beihilfe. Bitte unterstützen Sie die Hülfskasse dabei – dann wird auch die 75. Weihnachtsspendenaktion ein Erfolg!

In diesem Rahmen bittet die Hülfskasse um Kontaktaufnahme, sollten Ihnen Kolleginnen und Kollegen in Schwierigkeiten bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Spendenmöglichkeiten:

Online: https://huelfskasse.de/spenden/

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11

BIC: BFSWDE33XXX

Kontakt:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte Christiane Quade Steintwietenhof 2 20459 Hamburg Tel.: (040) 36 50 79

Fax: (040) 37 46 45 info@huelfskasse.de www.huelfskasse.de

Hamburger Rechtsanwälte unterstützen ukrainische Schutzsuchende

Bericht von einem Treffen bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer am 19. September 2023

Ein Gastbeitrag von Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckart Brödermann



Von links nach rechts: Dr. Till Dunckel, Ganna Preine-Kosach und Prof. Dr. Eckart Brödermann

Nach einem Aufruf im Kammerschnellbrief vom 15. März 2022 ("Krieg in der Ukraine: Hilfe für Schutzsuchende") haben sich mehrere Hamburger Kolleginnen und Kollegen zu einem "Krisenstab Recht" unter dem Dach des gemeinnützigen Vereins Ukrainian Future Hilfe-Verein e.V. zusammen gefunden. Sie haben im letzten Jahr in vielfältiger Weise und zahlreichen Rechtsbereichen unterstützt, teils mit juristischen Mitteln (bis hin zu einstweiligem Rechtsschutz), teils mit der Verhandlung praktischer Lösungen.

Nach mehreren virtuellen Treffen hat sich der Krisenstab Recht am 19. September 2023 zum ersten Mal *in personam* getroffen. Die HRAK hat den Raum und Kaffee zur Verfügung gestellt und damit das Umfeld für gute Gespräche und fachlichen Austausch.

In seinen einführenden Worten leitete Vizepräsident **Dr. Till Dunckel** das Gebot der Stunde, nämlich zu helfen, aus der eigenen Verpflichtung zur Unterstützung des Rechtsstaats ab. Der russische Angriffskrieg habe Deutschland in eine Schockstarre versetzt. Während die Ukraine sich selbst schon nach wenigen Stunden, Tagen und Wochen zu verteidigen wusste, dauere diese Stockstarre jedenfalls in Teilen der deutschen Öffentlichkeit bis heute an. Dabei stelle der Angriffskrieg auch aus deutscher Sicht ein doppeltes Verbrechen dar: Zum einen an der Menschlichkeit; zum anderen aber auch an der Rechtsstaatlichkeit: Was jahrzehntelang wie eine verstaubte Selbstverständlichkeit geklungen habe, erweise sich plötzlich als eine ins Schwanken geratene Existenzgrundlage des westlichen Blicks auf die Welt und ihre Ordnung. Es sei daher nicht nur einer humanitären Verantwortung geschuldet, sondern

auch eine **rechtsstaatliche Verpflichtung**, sich mit aller Kraft für die Ukrainer und gegen den Erfolg des Angriffskrieges einzusetzen. Was man tun könne, möge einem klein vorkommen, für die Betroffenen sei es jedoch mitunter elementar.

Damit war der Boden für die Diskussion bereitet. Rechtsanwalt **Prof. Dr. Eckart Brödermann** und **Ganna Preine-Kosach** stellten den **Ukrainian Future Hilfe-Verein e.V.** vor (s. unten) und dankten der HRAK und den im Krisenstab Recht wirkenden Kolleginnen und Kollegen für ihre Unterstützung. Denn aus dem Feed-back unterstützter Ukrainerinnen und Ukrainer wissen wir, dass oft wirklich geholfen wird. Hilfe tut Not. Die Zahl der Aufgaben sind zu viele für wenige Helfer, sie lassen sich aber gut über viele Köpfe aufteilen. Ein Kollege aus dem Bank- und Kapitalmarkrecht, was für die Ukrainer konkret weniger gebraucht wird, **Rechtsanwalt Dr. Richard Heuser,** übernimmt die Koordination.

Die eindrucksvolle Darstellung der Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden **Ganna Preine-Kosach** des Vereins, selbst Ehefrau eines ukrainischen Offiziers, beleuchtete auch Hintergründe des 30. Kriegs in der Region seit dem Jahr 964 (wobei die Ukraine historisch stets mit dem Westen über die Königshäuser von Frankreich, England, Norwegen und Ungarn verbunden war). Aufgrund des großen Vorkommens reinen Uraniums in der Ostukraine, von günstigem Gas auf der Krim (2013 entdeckt) und von für die Halbleiterproduktion wichtigem Lithium und anderer seltenen Erden sowie der Funktion der Ukraine als Getreideexporteur (u.a. für das Welternährungsprogramm), dürften auch wir in Deutschland in unserem eigenen Wohlstand betroffen sein, wenn die Ukrainer es nicht schaffen, ihr Staatsgebiet zu verteidigen. Die Frauen und Kinder, die hier überwiegend Schutz suchen, seien oft die Verwandte von Soldaten, die auch im Interesse von Deutschland den Verteidigungskrieg der Ukraine führten.

Wer das Projekt "Krisenstab Recht" unterstützen möchte, melde sich bitte bei **Rechtsanwalt Dr. Richard Heuser** (rh@stegen.law) oder eckart.broedermann@german-law.com; wer sonst helfen möchte oder an wirtschaftlichen Fakten zum Hintergrund des Ukrainekrieges interessiert ist, melde sich bitte bei info@ukrainianfuture.org.

<u>Fakten zum Ukrainian Future Hilfe-Verein e.V.: Ein von deutschen und ukrainischen Bürgern getragener gemeinnütziger Verein mit zwei</u> Standbeinen:

- (i) Humanitäre Hilfe in die Ukraine: bisher ca. 1,7 Mio. EUR als offizieller Kooperationspartner des ukrainischen Gesundheitsministeriums und des ukrainischen Verteidigungsministeriums: z.B. medizinisches Gerät, Krankenwagen, OP-Turm (Krankenhaus Charkiv). Ein Gründungsmitglied des Vorstands aus Kyiv hatte selbst zunächst im März 2022 Schutz in Hamburg gesucht, ist zurückgekehrt und unterstützt nun von Kyiv aus (direkter Draht zum Gesundheitsministerium). Das aktuelle Projekt: Durch den Bruch des Kachowka-Staudamms in Cherson am 6.6.23 im Osten der Ukraine wurde das wesentliche Trinkwasserreservoir der Region Mykolaiv zerstört. Der Verein finanziert derzeit den Bau einer Wasseraufbereitungsanlage im Wert von 75.000 EUR in Mykolaiv, mit der bis zu 30.000 Ukrainer ein Jahr lang Wasser bekommen können. Mykolaiv ist einer von 24 Bundesstaaten ("Oblasten") der Ukraine.
- (ii) Hilfe für Schutzsuchende in Deutschland: Informationen an ukrainische Schutzsuchende; Unterstützung bei Behördengängen, bei Arzt- und Krankenhausbesuchen (sogar bei einer Geburt); psychologische Unterstützung; Betreiben einer Sonntagsschule in den Räumen der Luruper Kirche mit Robotics-Unterricht für Kinder ab 5 Jahren; Verschaffung von Zugang zu rechtlicher Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen aus dem Krisenstab Recht.

Gegründet am 17.3.2022, eingetragen am 18.3.2022, VR Hamburg 24983.

Instagram DE: https://www.instagram.com/ukrainianfuture.de/Facebook: https://www.facebook.com/UkrainianFutureDe

E-Mail: info@ukrainianfuture.org ODER eckart.broedermann@ukrainianfuture.org



Ausgabe	5/2023	vom	30.	November	2023

Verzicht auf Zulassung zum Jahresende rechtzeitig einreichen

Wer seine Anwaltszulassung "zurückgibt", wer also auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO), erhält von uns einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekenntnis und Rechtsmittelverzichtserklärung.

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die mit Wirkung zum Jahresende verzichten möchten, sollten jetzt schnellstmöglichst und rechtzeitig vor Jahresende ihre Verzichtserklärung bei uns einreichen, damit wir noch ausreichend Zeit für die Bearbeitung haben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Empfangsbekenntnis und die Rechtsmittelverzichtserklärung von Ihnen jeweils ausgefüllt vor Jahresende auf der Kammergeschäftsstelle eingehen muss. Anderenfalls kann die Löschung der Zulassung nicht zum Jahresende erfolgen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an den/die für Sie zuständige Sachbearbeiter/in.

Die Verzichtserklärung unterliegt der Schriftform (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO). Sie muss also entweder eigenhändig unterschrieben oder anderenfalls per beA - aus dem eigenen Postfach versendet oder sonst mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen - bei uns eingehen (vgl. zur Ersetzung der Schriftform § 37 BRAO) bei uns eingehen. Eine einfache E-Mail oder ein Telefax ist nicht ausreichend. Für die Verzichtserklärung gibt es auf unserer Homepage ein Formular mit weiteren Hinweisen.

Viele Patientenverfügungen verhindern Organspende

Die Zahl der Organspenden ist in Deutschland nach wie vor viel zu gering. Die Gründe dafür sind vielfältig. Das Amt für Gesundheit der Hamburger Sozialbehörde hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass häufig auch anwaltlich formulierte Patientenverfügungen ungewollt eine Organspende verhindern.

Der Grund ist ein nicht auflösbarer Widerspruch, wenn im Organspendeausweis die Bereitschaft zur Organspende erklärt wird, in der Patientenverfügung aber lebensverlängernde Intensivmaßnahmen ausdrücklich abgelehnt werden. Denn vor einer Transplantation muss die Organfunktion durch organerhaltende intensivmedizinische Maßnahmen aufrechterhalten werden, was mit einer solchen Patientenverfügung nicht vereinbar ist. Auch Angehörige, die den Willen des Patienten zur Organspende kennen, könnten sich nicht mehr gegen den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen stellen. Ärztinnen und Ärzte seien vorrangig an den in der Patientenverfügung geäußerten Willen gebunden. Liege dort keine Erklärung für organerhaltende Maßnahmen vor, sei eine Organspende nicht möglich.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist daher zu empfehlen, bei der Abfassung einer Patientenverfügung diesen Punkt mit der Mandantschaft zu klären und gegebenenfalls eine Erklärung zugunsten der Organspende aufzunehmen.

Weiterführender Link mit Textbausteinen: https://www.organspende-info.de/organspendeausweis-patientenverfuegung/

ABC - Steuerfragen: Scheinselbstständigkeit

Die vom Ausschuss Steuerrecht der BRAK erstellte Beitragsreihe "ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte" wurde hinsichtlich des Beitrages "Scheinselbstständigkeit" aktualisiert.

Im ABC werden alle Handlungshinweise und Veröffentlichungen in BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin des Ausschusses kurz dargestellt und verlinkt. Die Texte werden fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Die Beitragsreihe "ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte" vom Ausschuss Steuerrecht der BRAK (sowie alle anderen Informationen und Veröffentlichungen des Ausschusses) finden Sie auf der BRAK-Homepage zum Ausschuss Steuerrecht.

Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weist darauf hin, dass auch Prozess- und Verzugszinsen steuerpflichtig sind.

Grundsätzlich würden Kapitalerträge in Deutschland zwar durch die auszahlenden Stellen an der Quelle im Wege des Steuerabzugs besteuert. Ausnahmen ergäben sich jedoch, wenn Kapitalerträge von Privatpersonen gezahlt würden (z.B. Darlehen zwischen Privatpersonen). Diese Kapitalerträge müssten vom Empfänger in dessen Einkommensteuererklärung angegeben werden. Hierunter würden auch Prozess- und Verzugszinsen fallen, die zwischen den Verfahrensbeteiligten im privaten Bereich abgewickelt werden und ebenfalls zu steuerpflichtigen Kapitalerträgen führen.

Um möglichen Irrtümern entgegenzuwirken, möchte das BMF in erster Linie auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sensibilisieren, die ihre Mandanten nach einem gewonnenen Prozess entsprechend über die Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen informieren sollen.

Tausch der beA-Software-Zertifikate durch die BNotK

Seit August 2023 tauscht die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer beA-Mitarbeitendenkarten gegen Karten der neuesten Generation. Bis Ende Oktober wurden bereits ca. 2.000 beA-Mitarbeitendenkarten getauscht. Zum Hintergrund und Ablauf des Tauschverfahrens berichtete die BRAK in BRAK-Magazin 4/2023, 10 f.

Aus gleichem Grund, wie bei den beA-Karten für Anwältinnen und Anwälte und für Mitarbeitende, müssen auch die beA-Software-Zertifikate ausgetauscht werden. Einerseits läuft die Gültigkeit der ausgegebenen Software-Zertifikate aus, andererseits sollen auch die nicht unmittelbar ablaufenden Zertifikate zeitnah ausgetauscht werden, um auf eine zukunftssichere Schlüssellänge zu wechseln. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer wird deshalb den Austausch der im Einsatz befindlichen beA-Software-Zertifikate noch in diesem Jahr ermöglichen.

Für einen Austausch erhalten Inhaberinnen und Inhaber von beA-Software-Zertifikaten seit dem **20.11.2023** die Möglichkeit, über das Kundenportal der Zertifizierungsstelle neue Zertifikate zu erstellen. Sofern Sie an einem oder mehreren Ihrer Software-Zertifikate keinen Bedarf mehr haben, können Sie das zugrundeliegende Vertragsverhältnis ebenfalls über Ihr Kundenportal kündigen.

Sobald die Möglichkeit zum Austausch Ihrer Zertifikate bereitsteht, werden Sie von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer per beA-Nachricht informiert. Zudem finden Sie alle Informationen auf der Webseite der Zertifizierungsstelle zum Tausch der beA-Software-Zertifikate. Insbesondere wird der Ablauf des Tauschprozesses erläutert, aber auch dargestellt, was Sie tun können, wenn Sie eines oder mehrere Ihrer beA-Software-Zertifikate nicht mehr benötigen. Neben häufigen Fragen zum Prozess finden Sie auch weiterführende nützliche Links, bspw. die Onlinehilfe des Kundenportals der Bundesnotarkammer, welche ab dem 20.11.2023 verfügbar sein wird, sowie die Anleitung des beA-Anwendersupports zur Aktivierung Ihres Zertifikats.

(Quelle: beA-Sondernewsletter 5/2023 vom 16.11.2023)

Ab 1.12.2023: Zugangseröffnung für sämtliche beBPo in Hamburg

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können über das beA nicht nur mit der Justiz, sondern grundsätzlich auch mit Behörden kommunizieren, sofern diese ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) eingerichtet haben. Bislang war jedoch unklar, ob die bloße Einrichtung eines beBPo auch den Zugang zu (allen oder bestimmten) Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren eröffnet.

Nun ist Abhilfe in Sicht: Nach einer Mitteilung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossen, ab dem 1. Dezember 2023 die Übermittlung elektronischer Dokumente von jedem beA an sämtliche beBPo der Behörden der unmittelbaren Staatsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg zu eröffnen - einzige Ausnahme: die außergerichtliche Kommunikation mit den Finanzbehörden in Verfahren nach der Abgabenordnung, da insoweit mit ELSTER und der ERiC-Schnittstelle eine technische Lösung mit hoher Akzeptanz bestünde.

Aber Vorsicht: Das Verwaltungsverfahren kennt noch keine sicheren elektronischen Übermittlungswege. Ist also im Verwaltungsverfahren die Schriftform erforderlich (z.B. bei der Einlegung eines Widerspruchs), muss die Nachricht derzeit in jedem Fall mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Derzeit ist ein Gesetzgebungsverfahren anhängig, nach dem die Schriftform auch im Verwaltungsverfahren durch die Übermittlung über das beA ersetzt werden kann (vgl. BT-Drs. 20/8299). Wann diese Regelung in Kraft tritt, ist noch nicht absehbar.

Neu: Mein Justizpostfach

Seit dem 12.10.2023 können Bürgerinnen und Bürger für die Kommunikation mit der Justiz ein kostenfreies Postfach mit dem Titel "Mein Justizpostfach" (MJP) nutzen. Am 12.10.2023 wurde zunächst ein Pilotbetrieb bereitgestellt. Im Rahmen der Pilotierung wird dann das MJP weiterentwickelt und um zusätzliche Funktionen ergänzt werden.

Mit dem MJP soll das OZG-Nutzerkonto für Bürgerinnen und Bürger für die Kommunikation mit der Justiz umgesetzt werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger benötigen zur Identifizierung ein BundID-Konto. Weitere Informationen finden Sie hier.

Bürgerinnen und Bürger, die über ein MJP verfügen, können daraus Nachrichten an die beAs der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versenden. Da im beA weitere Anpassungen notwendig sind, funktioniert die Übermittlung von Nachrichten aus dem beA an Bürgerinnen und Bürger in das MJP zunächst noch nicht. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die versuchen, ein MJP zu adressieren oder auf eine Nachricht zu antworten, erhalten eine Fehlermeldung. Die BRAK wird die Anpassungen schnellstmöglich vornehmen, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit zu geben, den Nachrichtenaustausch mit dem MJP auch für eine sichere Mandantenkommunikation zu nutzen.

"Mein Justizpostfach" ist über diese Internetseite erreichbar.

(Quelle: beA-Newsletter 8/2023 vom 31.10.2023)

BGH: Screenshot zur Glaubhaftmachung eines beA-Ausfalls

Was tun, wenn am Tag des Fristablaufes das beA gestört ist? Kurz vor Ablauf einer Berufungsbegründungsfrist reichte die Prozessbevollmächtigte um 22:18 Uhr den Schriftsatz per Telefax beim Oberlandesgericht ein. In einem separaten Schreiben wies sie außerdem darauf hin, dass laut BRAK seit etwa 14:06 Uhr die beA-Webanwendung ausgefallen sei und mit Hochdruck an der Reparatur gearbeitet werde. Wegen des nahenden Fristablaufs könne sie angesichts der Größe des Schriftsatzes mit dem Versand nicht länger warten. Zur Glaubhaftmachung des Ausfalls faxte sie außerdem einen ausgedruckten Screenshot.

Das Berufungsgericht hielt dies nicht für ausreichend und vertrat die Ansicht, dass die Prozessbevollmächtigte die beA-Störung per anwaltlicher Versicherung hätte glaubhaft machen müssen.

Anders der BGH, der diese Auffassung für überspannt hält: Die Vorlage dieses Screenshots, bei dem es sich um ein Augenscheinsobjekt im Sinne von § 371 Abs. 1 ZPO handele, sei im vorliegenden Fall geeignet, die behauptete Störung glaubhaft zu machen. Denn sein Inhalt stimme überein mit den Angaben in der beA-Störungsdokumentation auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer und in dem Archiv der auf der Störungsseite des Serviceportals des beA-Anwendersupports veröffentlichten Meldungen. Unter diesen Umständen könne dahinstehen, ob das Berufungsgericht die von der Prozessbevollmächtigten des Klägers geschilderte Störung angesichts der auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer verfügbaren Informationen als offenkundig (§ 291 ZPO) hätte behandeln können.

BGH, Beschluss vom 10.10.2023 - XI ZB 1/23

Weiterführende Links:

beA-Störungsdokumentation auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer (fortlaufend aktualisiert)

Störungsseite des Serviceportals des beA-Anwendersupports

Störungs- und Hinweismeldungen für das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)

LG Bielefeld: Säumnis bei Videoverhandlung ohne Bild

Säumnis in digitalen Zeiten: Nach Auffassung des Landgerichts Bielefeld ist bei einer Videoverhandlung eine Partei auch dann säumig, wenn von ihr zwar der Ton zu hören, nicht aber das Bild zu sehen ist.

Im konkreten Fall konnte der Prozessbevollmächtigte des Klägers das Gericht und den Prozessbevollmächtigten der Beklagten zwar per Video sehen. Auch die Tonübertragung war für alle Beteiligten einwandfrei. Jedoch war es dem Gericht und dem Prozessbevollmächtigten der Beklagtenseite nicht möglich, den Kläger visuell in Bild und Farbe wahrzunehmen.

Dadurch sei der Kläger in der öffentlichen Verhandlung säumig gewesen. Bei einer Verhandlung nach § 128a ZPO sei Säumnis bereits dann anzunehmen, wenn eine Partei zwar eine Tonverbindung herstellen, aber von Anfang an kein Bild in den Sitzungssaal übertragen könne. Im konkreten Fall habe der Prozessbevollmächtigte des Klägers seine berufliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er vor der öffentlichen Sitzung nicht für die technische Videoausstattung gesorgt habe. Entscheide sich eine Partei, nicht persönlich zu erscheinen und von § 128a ZPO Gebrauch zu machen, gehöre es jedenfalls zur gebotenen Sorgfalt, dass die betreffende Partei alle notwendigen Vorkehrungen treffe, um eine Bild- und Tonübertragung in der mündlichen Verhandlung sicherzustellen. Es müssten also die zumutbaren und möglichen technischen Vorkehrungen getroffen werden.

Nachdem der Prozessbevollmächtigte des Klägers das Gericht telefonisch über die technischen Probleme bei der Einwahl in die Videokonferenz informiert hatte, konnte jedenfalls auf Anraten des Richters, hierfür einen anderen Browser zu verwenden, eine allseitige Tonverbindung mittels der Videokonferenzsoftware hergestellt werden. Darüber hinaus war es dem klägerischen Prozessbevollmächtigten möglich, das Gericht und den Prozessbevollmächtigten auf Beklagtenseite visuell wahrzunehmen. Die anderen Beteiligten hingegen konnten den Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht in Bild und Farbe sehen. Daraus ergebe sich, dass auf Klägerseite keine ausreichenden technischen Vorkehrungen zur Bildübertragung getroffen worden seien. Es sei dem Prozessbevollmächtigten des Klägers auch zumutbar gewesen, sich über die Einsatzfähigkeit einer Webcam bzw. deren Kompatibilität mit dem Videokonferenzsystem der Justiz zu vergewissern. Insbesondere sei er im Rahmen des Erlasses der gerichtlichen Verfügung ausdrücklich auf die erforderliche technische Ausstattung hingewiesen worden. Dieses Verhalten seines Prozessbevollmächtigten müsse sich der Kläger zurechnen lassen.

LG Bielefeld, Versäumnisurteil vom 25.9.2023 - 3 O 219/20

BGH: Verantwortlichkeit für Schriftsatz unter Kollegen-Briefkopf

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil festgestellt, dass ein Anwalt, der unter dem Briefkopf eines Kollegen einen Schriftsatz verfasst und eigenhändig unterzeichnet, vermutlich in Vertretung des Briefkopfinhabers handelt.

Im konkreten Fall legte eine Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten M. fristgerecht Berufung ein. Der Schriftsatz für die Berufungsbegründung erfolgte zwar mit dem Briefkopf des Prozessbevollmächtigten ("M. Rechtsanwaltskanzlei"), auf dem auch noch der weitere Rechtsanwalt J. aufgeführt wird. Unterzeichnet wurde der Schriftsatz aber von Rechtsanwalt B., der nicht auf dem Briefkopf steht.

Das Landgericht hatte die Berufung der Klägerin verworfen, da die Berufungsbegründung nicht von dem Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden sei. Es sei nicht erkennbar, dass Rechtsanwalt B. selbst für den Inhalt der Rechtsmittelbegründung Verantwortung übernehmen wolle und nicht bloß Erklärungsbote sei. Einen Vertretungszusatz (wie z.B. "für" oder "i.V.") habe Rechtsanwalt B. seiner Unterschrift nicht hinzugefügt. Auch der Briefbogen lasse keinen Rückschluss auf ein Vertretungsverhältnis zu. Somit sei es im Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist nicht erkennbar gewesen, wer für den Inhalt der Berufungsbegründung die Verantwortung im Sinne von §§ 130 Nr. 6, 520 Abs. 5 ZPO übernehme.

Dies sieht der BGH anders: Es spräche grundsätzlich eine Vermutung dafür, dass der Unterzeichner sich den Inhalt des Schreibens zu eigen gemacht hat, dafür die Verantwortung übernimmt und nicht lediglich als Erklärungsbote tätig wird. Diese Vermutung werde vorliegend auch nicht erschüttert; insbesondere habe Rechtsanwalt B. nicht lediglich "i.A." unterzeichnet. Es sei ausreichend, wenn sich für das Gericht das Handeln als Vertreter hinreichend deutlich erkennbar aus den Umständen ergibt. Eine Verwendung des Zusatzes "i.V." o.ä. sei nicht zwingend. Angesichts der Gesamtumstände sei es fernliegend, dass Rechtsanwalt B. die Berufungsbegründung im eigenen Namen abgeben wollte. Denn das Mandat sei der Kanzlei M. erteilt worden und es sei auch deren Briefpapier benutzt worden.

Eine andere Frage hingegen sei, ob Rechtsanwalt B. zu dieser Vertretung befugt gewesen ist und als berechtigter Unterbevollmächtigter gehandelt hat. Dies werde noch zu klären sein.

BGH, Urteil vom 20. Dezember 2022 - VI ZR 279/21

Registrierungspflicht bei der FIU nach dem GwG bis zum 31.12.2023 nicht vergessen!

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) Sachverhalte melden, die einen Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung begründen, wenn sie Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG) sind (sog. "Verdachtsmeldungen").

Die nachfolgenden Punkte geben einen Überblick darüber, wie Verdachtsmeldungen bei der FIU abgegeben werden können und was Sie bis zum 31.12.2023 – sofern noch nicht geschehen – noch erledigen sollten.

1. Wer ist Verpflichtete/r i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG?

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Verpflichtete nach dem GwG, wenn sie an sogenannten Kataloggeschäften- und tätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken. Im BRAK-Magazin (06/21) finden Sie nützliche Praxistipps und beispielhafte Anwendungsfälle, die die Auslegung erleichtern, wann womöglich eine Verpflichtetenstellung besteht. Auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesrechtsanwaltskammer zum GwG (AAH) sind hierzu hilfreich und zu empfehlen.

2. Was ist zu melden?

Eine Verdachtsmeldung abgegeben werden muss (und sofern die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 GwG erfüllt sind), wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten,

- dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
- dass ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
- dass der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 S. 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Eine Meldepflicht besteht gem. § 43 Abs. 6 GwG auch, wenn die in der GwGMeldV-Immobilien genannten Sachverhalte vorliegen.

3. Wie können Verpflichtete Verdachtsmeldungen bei der FIU abgeben?

Gemeldet werden kann nur über das elektronische Meldeportal der FIU "goAML" (§ 45 GwG).

Bis spätestens zum 31.12.2023 haben sich alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, daher bei der FIU als solche zu registrieren (§§ 45 Abs. 2, 59 Abs. 6 GwG).

Die Registrierungspflicht besteht unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung.

4. Wer muss sich bei der FIU registrieren?

Die Registrierungspflicht trifft nach dem GwG verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als natürliche Person, egal ob als Einzelanwältin/Einzelanwalt, Angestellte/r oder Partner/in.

Die FIU konkretisiert dies auf ihrer Homepage wie folgt:

"(…) Dies gilt unabhängig von der Form der ausgeübten Berufsträgerschaft. Hierunter fallen grundsätzlich auch angestellte Berufsträger, die als Arbeitnehmer in einer Sozietät, einer Kanzlei, Partnerschaft oder sonstigen Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind.

Demzufolge hat sich jeder Partner und Angestellte separat als eigenständiger Verpflichteter in goAML Web zu registrieren. Die zusätzliche Registrierung von Kanzleien, Partnerschaften sowie weiteren Organisationsformen (u.a. GbR, GmbH) erfüllt hier nicht die Norm. Die bisher bereits in goAML Web registrierten Institutionen und die darunter erfassten Berufsträger bleiben zunächst aber im Bestand."

Daher reicht es nicht aus, wenn sich nur die Geldwäschebeauftragten der Kanzlei/der Berufsausübungsgesellschaft registrieren.

Bei Berufsträgern, die über mehrfache Qualifikationen verfügen (sog. Mehrfachbänder wie z.B. Steuerberater/in und Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) steht nach der FIU die vorherrschende Berufsausübung im Vordergrund. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich z.B. schon als Notare registriert haben, müssen (können) sich nicht noch einmal registrieren.

5. Besser sich frühzeitig bei goAML registrieren!

Eine frühzeitige Registrierung im Meldeportal der FIU, um im Bedarfsfall unverzüglich eine Verdachtsmeldung abgeben zu können, ist daher empfehlenswert.

6. Wie kann man sich wo registrieren?

Verpflichtete nach dem GwG müssen sich einmalig elektronisch bei der FIU registrieren. Weitere Informationen von der FIU erhalten Sie hier. In dem Handbuch goAML Web Portal erhalten Sie Hinweise zum Registrierungsprozess und welche Informationen und Unterlagen von Ihnen benötigt werden und wie lange die Bearbeitung des Antrags dauert.

Im internen Bereich der FIU erhalten Sie zudem nützliche Informationen zur Geldwäscheprävention (z.B. zu der Abgabe von Verdachtsmeldungen und zu Geldwäschetypologien).

7. Was ist, wenn ich mir nicht sicher bin, ob ich Verpflichte/r bin?

Manchmal kann die Auslegung, ob man in einem Mandat Verpflichtete/r gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ist schwierig sein. Hier empfiehlt sich vorsorglich eine Registrierung bei der FIU.

8. Was folgt daraus?

Bei (verpflichteten) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hat eine Registrierung bei der FIU bis zum 1.1.2024 zwingend zu erfolgen. Anderenfalls droht die Gefahr, dass Verdachtsmeldepflichten gem. § 43 GwG, wenn es darauf ankommt, nicht unverzüglich erfüllt werden können. Nach dem Regierungsentwurf zum Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (BR-Drs. 506/23) ist geplant, dass eine Nichtregistrierung entgegen der Pflicht künftig (voraussichtlich ab dem 1.1.2025) auch bußgeldbewehrt sein soll.

Hinweise der FIU an die GwG-Verpflichteten zur Vermeidung der Terrorfinanzierung

Uns erreichte ein Informationsschreiben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) an die Verpflichteten zur Identifizierung auffälliger Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Angriff der Hamas und dem sog. Palästinensischen Islamischen Jihad auf Israel.

Das Schreiben erläutert die Anforderungen an die nach GwG Verpflichteten im Hinblick auf die aktuellen Geschehnisse in Nahost, um der Terrorfinanzierung entgegenzutreten.

Die im Schreiben enthaltenen Informationen wurden von der israelischen FIU zur Verfügung gestellt. Es beschreibt Typologien zur Beschaffung von Finanzmitteln der Hamas und des PIJ (Palästinensischer Islamischer Dschihad), mögliche Indikatoren von Terrorfinanzierung sowie weitere Hinweise zu Meldungen und Hintergrundinformationen.

Neue Mitglieder

Martin Acker

Detlef Alber

Pia-Elena von Alten-Nordheim

Mattis Aszmons

Mariam Balanchivadze

Julia Bald

Nathalie Michelle Bartelheimer

Yasemin Belindir

Dr. Anna-Lisa Benkhoff

Dr. Jana Lea Berberich

Andrea Christina Bergmann-Schoeneberg

Yvonne Berwing

Julia Bialek

Dr. Martin Bialluch, LL.M.

Christoph Bienwald

Bennet Böhnke

Gerd-Joachim Boll

Michelle Cathérine Bonk

Laura Bornhold

Dr. Jakob Bünemann, M.Sc.

Niklas Burke

Peter Busacker

Dr. Philipp Busch

Mirnes Cerkezovic

Canan Coban

Dr. Timo Cöster

Andreas Demant

Lukas Max Diestel

Dr. Josephine Doll

Dr. Julia Engeline Dreyer

Dr. Christian Alexander Ebel

Felix Ramon Eggers, LL.B. LL.M.

Tarek El Sayed

Hans Erichsen

Birte Etzien

Maximilian Martin Ewert

Katharina Johanna Faber

Louisa Madison Fänger

Dr. Iulia Fiedler

Fabian Flüchter

Philipp Frenz

Bettina von Glasenapp

Katharina Gohlke

Jannis Graeve

Dr. Kilian Gramsch

Marco Großgart

Orkun Gülac

Isabelle Julia Haßfurther, LL.M.

Catrin Heinze-Dobrowolski

Corinna Hennia

Somer Hidar

Johann Hoffmann

Jörg Hogrefe

Thorge Höhre

Björn Holdt

Dr. Felix Valentin Jacobs

Dr. Eike Christian Jani

Dr. Alexander Franz Stefan Joost, LL.M. (UCLA)

Jan Axel Jost, LL.M. (University of Georgia)

Valerie Lisa Junk

Iulia Keller

Amerouche Kessi, LL.M.

Patrick Klafke

Dr. Matthias Kariman Klatt

Dr. Philipp Sebastian Knitter, LL.B.

Tilman Koops, LL.B. B.A.

Andressa Kraus-Marafon, LL.M. LL.B.

Claudia Birte Verena Kühn, LL.M.

Dr. Sebastian Bernd Fritz Karl Kunzmann

Andriy Kylyvnytskyy

Kamila Luiza Leal Dobinsky, LL.M.

Maximilian Lechleitner

Dr. Stefanie Leclerc, LL.M.

Christin Lindenberg, LL.B.

Dr. Max Christian Loges

Carina Lommatzsch

Dr. Carina Lübberding

Anna-Lena Luck

Noël Louis Lücker

Kai Henning Lüdiger

Hannah Lüttge

Dr. Frederike Maria Maaß

Iula Henriette Bettina Mächler

Thomas Mann

Samantha Ursula Ruth Mathieu

Dr. Dominik Meinecke

Maximilian Carl Meister

Dr. Nevada Melan

Jonas Meyer

Paula Maria Morschhäuser

Dr. Bastian Müller

Dr. Falk W. Müller

George James Nicholas

Sophie-Luise Ninnemann

Katharina Oechsle, bac.jur.

Sina Pabst

Florian Jakob Christoph Pampel

Saskia Simeona Panajotov

Lucia Irene Pein

Jan-Luca Phelps

Hassibullah Qodoussi

Jasmin Renke

Noah Rodenkirchen, LL.M.

Marius Malte Rohmann, LL.M.

Victoria Kira Charlotte Donata Rötger

Stefan Roth

Lea Sammerl

Payman Sanaei

Henrike Sauber

Sina Schaaf

Dr. Friedrich Schellen, LL.M. LL.B.

Maik Schlinker

Christopher Schlöder

Dr. Lucienne Marie Schlürmann

Finja Schmale

Dr. Markus Christian Schmechel

Dr. Lena-Marie Schmidt

Laura Luise Schneider

Anabella Schneidereit

Christoph Schoppe, LL.B. LL.M.

Sören Seeba, LL.B.

Jamil Sven Shbeata

Dr. Greta Marie Siegert

Dr. Christopher Martin Siemon

Nikolaus Alexander Stangier

Felix Stolzenberg

Laurenz Strassemeyer

Titus Vinzenz Teichmann

Christian Hermann Tews

Dr. Konrad Friedrich Thibaut

Helena Thielmann

Karen Tiedemann

Dr. Georg Tolksdorf

Christine Toman, LL.M. Maîtrise en Droit

Rebekka Katharina Ulmer

Silvia Katharina Uschinski

Beatrice Voelkel

Larissa Katharina Tonia Wallig, LL.M. (Stellenbosch)

Dr. Maximilian Wellmann

Kimia Wenzel

Jonas Werner

Marie Christine Willée

Clara Johanna Witaszak

Leonie Wittenstein

Dr. Florian Nikolas Wittner

Julia Wojtowicz

Sören Wollesen

Kara Yusuf Yesilyurt

Lukas Johannes Zietlow

Neue Mitglieder BAG

ABS Rechtsanwälte Steuerberater Berufsausübungsgesellschaft mbH bdp business development Rechtsanwalts- & Steuerberatungsgesellschaft mbH

Çevik.Çiftci Partner Rechtsanwälte.Avukatlar

Frontwing Litigation PartG mbB Guliyeva Islam Nadi Paiwand Petersen Rechtsanwälte

von Ilsemann Helms Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

JUSTLAW Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

LR29 Hofert & Letski Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Oberschelp ElbLaw GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

Ausgeschiedene Mitglieder

Nils Christian Anger Lukas Maciej Badocha Lukas Baldewein Hellmuth Bengtsson † Michael Bertling † Rea-Carenina Biermann Stefanie Verena Blohm Antje Buchholz

Nathalja Uta Charlamenko Marco Constantin Costard

Antonia Nanny vom Dahl, LL.B., LL.M.

Dr. Jens Eickmeier

Sahar Fahim

Julia Fierlinger, LL.M.

Dr. Kai Greve

Katharina Sophie Gruber

Harald Grüner

Sandra Gundermann

Maximilian Peter Halm

Janine Hammler

Anna Rukaya Harms

Dr. Elena Luisa Harmstorf

Jan-Hendrik Hartung

Dénes Béla Hazay, LL.M.

Ruth Maria Hemker

Justus Heske

Klaus R.H. Hoffmann

Marvin Hoffmann

Tanja Henriette Höter

Jieyao Hu-Windheim

Edda Ideker

Jochen Jüngst, LL.M.

Marco Kähler

Pia Victoria Kleine, LL.M.

Lukas Kleinert, LL.M. Master Droit

Karsten Koch

Jara Sophia Kohlstedt

Dr. Stefan Kreutziger

Ole Birger Lanzendörfer

Anne Leydag

Antonia Liepert, LL.M.

Ingwert Klaus Liesch

Sebastian Felix Benjamin Lösch

Bettina Mann

Hayarpi Matevosian

Eric Möhlenberg

Dr. Tim Möller

Marleen Neuling

Sylvia Nispel

Stephan Andreas Nobis

Julius Jonas Palme

Dr. Christian Karl Petersen

Florian Pudlas

Eike Werner Rabenberg

Renate Ritter

Dr. Jan-Christoph Rudowicz

Michaela Schirmer Klaus Schirrmacher Anna Schneider Jessica Schomaker Swenja Schrötter Stefan Schulte † Gertje C. Schütt Dr. Elisabeth Alison Sechtem Dr. Stefan Smid Raphael Garrald Söhlke Bertram Stoll Frauke Christina Thole Victor André Thonke, LL.M. Jens Triebel Sofia Tzanaki Franziska Loock Eileen Chantal Voss Sofia Birgitta Walla Christian Maximilian Weigel Tobias Wendel Dr. Dirk Wiegandt, LL.M. Edward Will Nicole Witt Inga Witte, LL.M. int. Rainer Wüstenfeld Armin Zimmermann Dr. Detlef Zschoche

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

Arbeitsrecht

Johannes Lars Nelson Busse Martina Dierks Jaane Glaser Dr. Thorben Klopp Maximilian Sebastian Ferdinand Kulenkampff Carolin Antare Linusson-Brandt Christina Andrea Reusing

Bau- und Architektenrecht

Christoph Robert Schlegel

Erbrecht

Dr. Tobias Thein

gewerblichen Rechtsschutz

Carl-Alexander Dinges

Handels- und Gesellschaftsrecht

Julia Beermann Jonas Henrik Hamm, M.B.A. LL.B. Justyna Lidia Niwinski Steven Ferdinand Oliver Mariam Sedighzadeh Shoja, LL.M.

Informationstechnologierecht

Dr. Sophie Victoria Knebel

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Carolin Abeken

Transport- und Speditionsrecht

Mareike van Alen, LL.B.

Vergaberecht

Carla Luca Kripke

Summe der Mitglieder

Zahl der Mitglieder zum 31.10.2023

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.284
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.338
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	485
Rechtsbeistände	12
Europäische Anwältinnen/Anwälte	33
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	3
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	5
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	51
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	4
zugelassene BAG	360
Mitglieder nach § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO	154

11.729

Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr**, gilt.

Zu den Ansprechpartner/innen bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.